

## Stellungnahme des BAKinso e.V. zu den Vorschlägen der BRAK/ARGE Insolvenzrecht u. Sanierung DAV und des VID e.V. betreffend berufsrechtlicher Regelungen der Insolvenzverwaltung

4.09.2020

### A. Vorschläge der BRAK/ARGE Insolvenzrecht u. Sanierung DAV

Zu den am 13.8.2020 veröffentlichten und bereits am 22.6.2020 v. d. HV der BRAK beschlossenen Vorschlägen<sup>1</sup> nimmt der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte wie folgt Stellung:

#### I. Dogmatische Verortung der Tätigkeit v. Insolvenzverwaltern/Sachwaltern/Regulierungsbeauftragten<sup>2</sup>

Der vorgeschlagenen Verortung berufsrechtlicher Regelungen lediglich i. d. BRAO (hier nachfolgend zitiert als BRAO-V) liegt offenbar die Ansicht zugrunde, Insolvenzverwaltung (und die komplementären Tätigkeiten) seien anwaltliche Tätigkeit.<sup>3</sup> Dies ist u.E. nicht richtig. Insolvenzverwaltung (und die komplementären Tätigkeiten Sachwaltung und Restrukturierungsbeauftragter) wird/werden ausschließlich durch gerichtliche Bestellung ausgeübt.

Diese Tätigkeit(en) ist/sind ein möglicher Arbeitsbereich (auch) für Rechtsanwälte. Wird diese ausgeübt, ist dies aber keine „anwaltliche“ Tätigkeit.<sup>4</sup> Weder muss der/die Ausübende Rechtsanwalt sein, noch agiert er/sie als solche/r. Da der Insolvenzverwalter bei seiner Tätigkeit eben keine Mandatsbeziehung eingeht und kein »privates Amt« im Sinne einer Dienstleistung für Private erbringt und unter der Rechtsaufsicht des Insolvenzgerichtes steht, wird er als Teil der Funktionseinheit »Gericht/Verwalter« im konkreten Verfahren gleichsam auf Zeit »Angehöriger« des staatlichen Justizpersonals<sup>5</sup>. Er ist »eingebettet in die von der Rechtsordnung der InsO vorgesehene Tätigkeit« in der Funktionseinheit Gericht/Verwalter

---

<sup>1</sup> Zusammenfassend Pohlmann, BRAK-Mitteilungen 4/2020, 174 f.; der Vorschlag soll nach Beschlussfassung bereits dem BMJV zugeleitet worden sein.

<sup>2</sup> Im Folgenden wird ausschließlich zu Erleichterung der Lesbarkeit die männliche Form allein weitgehend beibehalten.

<sup>3</sup> So ausdrücklich Pohlmann, aaO, S.174: „Sie üben die Insolvenzverwaltertätigkeit im Rahmen ihres Anwaltsberufes und ohnehin schon nach dessen Vorgaben aus.“

<sup>4</sup> Bereits das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass Insolvenzverwaltung nur (bereits nach damaliger Sicht) ein neuer *Marktbereich auch* für Rechtsanwälte war: „Die Tätigkeit von Insolvenzverwaltern wird angesichts der Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten auch nicht mehr als bloße Nebentätigkeit der Berufsausübung von Rechtsanwälten oder von Kaufleuten angesehen werden können. Vielmehr ist die Betätigung als Insolvenzverwalter zu einem eigenständigen Beruf geworden, der vielen Personen maßgeblich zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Lebensgrundlage dient, sei es als alleiniger Beruf oder neben einem anderen Beruf.“ (...) „Rechtsanwälte bilden sich beispielsweise spezialisiert zum Fachanwalt für Insolvenzrecht fort. Kanzleien halten in erheblichem Umfang geschultes Personal vor, um den Arbeitsanfall bei Großinsolvenzen bewältigen zu können. Es hat sich insoweit ein neuer "Markt" für Rechtsanwälte, Steuerberater und Kaufleute gebildet.“ (Entscheidung v. 3.8.2004, NJW 2004, 2725, Rn.28)

<sup>5</sup> Höfling, JZ 2009, 339, 341, 343; HK-Riedel, § 56 Rn. 3.

zur Umsetzung der Ziele der InsO<sup>6</sup>. Das Amt des Insolvenzverwalters ist hoheitliche Aufgabe im öffentlichen Interesse. Nach noch weiter gehender Ansicht übt der Verwalter, wie der Notar, ein »öffentliches Amt« aus<sup>7</sup>. Auch der BGH macht einen Unterschied, ob ein Insolvenzverwalter sich als Insolvenzverwalter oder als Rechtsanwalt (nach Außen) geriert, nur in letzterem Falle gelten die anwaltlichen Standesregeln<sup>8</sup>. Gemeint ist damit also nur eine situative Beachtungsnotwendigkeit anwaltlichen Berufsrechtes<sup>9</sup>, daraus folgt nicht, dass die Insolvenzverwaltertätigkeit anwaltliche Tätigkeit ist<sup>10</sup>. Für die korrespondierenden Bestellungstätigkeiten gilt Gleiches.

Der v. d. BRAK favorisierte Regelungsort für die berufsrechtlichen Regeln zur Insolvenzverwaltung wird daher dem eigenständigen Beruf „Insolvenzverwalter“ (und den komplementären Tätigkeiten aus gerichtlichen Bestellungen) nicht gerecht. Umfang und Natur der Tätigkeit werden verkannt und nicht gewürdigt. Der Regelungsvorschlag enthält denn auch nur eine rudimentäre Bezugnahme auf den Sachwalter für Eigenverwaltungen und regelt dessen spezifische generelle Pflichten nicht. Der nach der EU-Richtlinie zu implementierende neue „Regulierungsbeauftragte“ der ebenfalls nur v. Gericht eingesetzt werden kann (Art.2 Nr.12 RL), wird gar nicht erwähnt.

Aufgrund dieser „monokausalen“ Sichtweise bietet der BRAK-Vorschlag auch keine handhabbare Lösung für „nichtanwaltliche Insolvenzverwalter“, die zugleich einer anderen Kammerzuständigkeit unterfallen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) (s. nur den Regelungsversuch in § 47a Abs.2 BRAO-V). Eine „Unterordnung“ anderer Berufstätigkeiten unter die BRAO ist aus Sicht der Insolvenzgerichte, die eine Stelle als „Ansprechpartner“ wünschen, keine zureichende und belastbare Lösung. Das entstehende Problem konkurrierender Kammerzuständigkeiten für Überwachungen bei Tätigkeitsverstößen löst der BRAK-Vorschlag damit nicht.

## **II. Verzeichnisfunktion**

Aus Sicht der Insolvenzgerichte ist ein bundesweites Verzeichnis „der“ deutschen Insolvenzverwalter (wie auch der vorgenannten komplementären funktionsübernahmebereiten und –geeigneten Personen) nur sinnvoll, wenn es aussagekräftig, überprüft, verlässlich und zulassungsfunktionell ist. Das heißt: Bestellt werden darf nur, wer im Bundesverzeichnis gelistet ist. Die Insolvenzgerichte würden damit v. Listenführung und den dies betreffenden Streitigkeiten darüber und darum befreit, unterschiedliche Listungsanforderungen wären obsolet. Die entsprechenden Synergieeffekte

---

<sup>6</sup> K. Schmidt/Ries, 19. Aufl., § 56 Rn. 6; Preuß, ZIP 2011, 936, 938; Thole, NZI 2017, 737, 738, 740; Vallender, ZIP 2019, 158, 161; derzeit ist eine „Rechtsanwaltskammer“ gegenüber Dritten nicht einmal auskunftspflichtig darüber, ob ein als Insolvenzverwalter tätiger Rechtsanwalt über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt (VGH München v. 31.1.2018, ZIP 2018, 844), da dies keine anwaltliche Tätigkeit sei und § 51 Abs.6 S.2 BRAO nicht gelte.

<sup>7</sup> OLG Hamburg vom 06.01.2012, ZInsO 2012, 175.

<sup>8</sup> BGH v. 6.7.2015, ZIP 2015, 1546 Rn. 26; Ries, EWIR 2015, 546.

<sup>9</sup> Thole, NZI 2017, 737, 738.

<sup>10</sup> Braun-Blümle, 8.Aufl.InsO; § 56 Rn.47.

brauchen an dieser Stelle nicht erneut vorgetragen werden.<sup>11</sup>

## 1. Listen-/Verzeichnisführung und Listen-/Verzeichniszulassungsfunktion

Der BRAK-Vorschlag sieht ein solches gesondertes Gesamtverzeichnis gar nicht zwingend vor. § 47b Abs.7 S.1 BRAO-V sieht in Verbindung mit dem ansonsten unveränderten § 31 BRAO nur die Eintragung der zusätzlichen Qualifikation „Insolvenzverwalter“ im anwaltlichen Gesamtverzeichnis vor. Ein gesondertes Verzeichnis ist gem. § 47b Abs.7 S. 4 nur optional. Seine Führung und Funktion sind nicht konturiert.

### 1.1

Die dort verzeichneten Informationen und Eintragungen würden sich dann aus den Eintragungsmeldungen der 27 Rechtsanwaltskammern ergeben. Die berufsständische Vorprüfung, Überwachung und eventuelle Maßnahmen oblägen dann diesen 27 Kammern. Damit wäre dann auf der „erstinstanzlichen“ Ebene, die den Zugang gewährt und auch z.B. für die erststufige Maßnahme „Rüge“ zuständig wäre, die Gefahr unterschiedlicher Handhabungen bei Zugangsanforderungen und „De-Listing“-Vorbereitung gegeben. Die gerichtlichen RechtsanwenderInnen haben bisher mit Kammerreaktionen auf gerichtliche Eingaben mit Beschwerden gegen RechtsanwältInnen nicht immer stringente Reaktionen erlebt.<sup>12</sup> Sie benötigen, wie auch der Berufsstand, eine einheitliche Handhabung und Entscheidung v. weichenstellenden Zulassungsentscheidungen genereller Art.

### 1.2

Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb es „höchst effektiv“<sup>13</sup> sein soll, für eine Berufsgruppe, die nach den eigenen Erhebungen der BRAK *bundesweit* „nur“ ca. 2.200 Personen umfasst<sup>14</sup>, ein durch 27 verschiedene Kammern „gespeistes“ und unterhaltenes und rudimentär kontrolliertes Eintragungssystem zu betreiben.

Insolvenzrechtliches Know-how, welches zur wirklichen Prüfung v. insolvenzgerichtlichen Beschwerdeeingaben notwendig wäre, wird sich bei wenigen hundert „Mitgliedern“ mit der Insolvenzverwalter-„Qualifikation“ bei den jeweiligen Kammern nicht immer belastbar darstellen lassen (um es vorsichtig auszudrücken). Zu bedenken ist weiter, dass viele Insolvenzverwalter/Sachwalter -und bald auch Restrukturierungsbeauftragte - regelhaft in mehreren Bundesländern zugleich oder kurz nacheinander tätig sind/sein werden. Es mutet daher „künstlich“ an, diese v. der örtlichen RAK ihrer Erstniederlassung (oder welches Büros ?) kontrollieren zu lassen, wo sie vielleicht überhaupt nicht schwerpunktmäßig tätig sind.

### 1.3

Der BRAK-Vorschlag erlaubt zudem die Begrenzung der Eintragung auf Verbraucher- und

---

<sup>11</sup> Zu allem: BAKinso-Entscheidung v. 20.11.2017, NZI 23/2017, XI = ZInsO 2017, 2692; Frind, ZInsO 2017, 2146; zust. Antoniadis, INDAT-Report 4/2018, 11; Möhring lt. INDAT-Report 8/2017, 77; Vallender, NZI 2017, 641; Pollmächer/Siemon, NZI 2017, 93; Neubert, ZInsO 2017, 1649, 1650, 1653; Zipperer, ZInsO 2018, 2613, 2620; Frind, NZI 2018, 729; Cranshaw/Portisch, ZInsO 2020, 226, 236; Henssler, Studie i. Auftrag des DAV, 2020, S.113; ders. NZI 2020, 193; Deppenkämper, ZIP 2020, 1041, 1046.

<sup>12</sup> Skeptisch zur Wirksamkeit einer Kammerkontrolle aufgrund der Erfahrungen mit dem Procedere vieler Anwaltskammern auch Römermann, NZI 9/2010, V; Frind, ZInsO 2009, 1997.

<sup>13</sup> Pohlmann, aaO, S.180.

<sup>14</sup> Pohlmann, aaO, S. 174, Fn.4: Zahlen für 2018.

Nachlassinsolvenzverfahren mit dann herabgesetzten Anforderungen (§ 47b Abs.7 S.3 BRAO-V).<sup>15</sup> Dazu ist zu bemerken, dass die dem gemäße Begründung, „viele“ Insolvenzverwalter hätten sich auf Verbraucherinsolvenzen spezialisiert<sup>16</sup>, nach Praxisbeobachtungen nicht zutrifft. Vielmehr ist diese Spezialisierung für Privatinsolvenzverfahren (also den Gesamtbereich v. Insolvenzverfahren natürlicher Personen) eingetreten. Diese aber umfassen die Regelinsolvenzverfahren (ehemals) Selbständiger wie laufende unternehmerische Tätigkeiten v. Einzelkaufleuten und Gesellschaftern, die durchaus sehr kompliziert verlaufen können. Für die genannte Einschränkung und Anforderungsherabsetzung (§ 47b Abs.6 BRAO-V), insbesondere bei Haftpflichtversicherungsnotwendigkeiten, aber auch Fähigkeitsnachweisen, besteht daher in der Praxis kein Raum. Ebenso gilt dies für „Nachlassinsolvenzverfahren“, die häufig ebenfalls sehr massehaltig sein können und kompliziert verlaufen können. Die vorgeschlagene „Abgrenzung“ ist daher nicht praxistauglich.

## 1.4

Der BRAK-Vorschlag zeigt des Weiteren nicht auf, dass die Bestellung v. der bundesweiten Verzeichniseintragung abhängig sein soll und muss. Eine Zulassungsfunktion der Eintragung ist nicht gesondert verortet. Im Gegenteil sieht § 114a Abs.1 BRAO-V bei rechtsgebietsspezifischen Vertretungsverboten nur ein Bestellungsannahmeverbot vor, kein De-Listing aus dem Verzeichnis. Die Sanktion ist daher v. einem eigenen Verhalten des Verwalters bzw. v. einer nachfolgenden gerichtlichen Einzelfall-Entlassung (§ 144a Abs.3 S.2, 2.Alt., BRAO-V) abhängig. Ebenso sieht § 114 Abs.1 Nr.4 BRAO-V nur ein zeitweiliges Tätigkeitsverbot, kein De-Listing, vor.

Mithin lässt der Vorschlag im Ergebnis zunächst die Bestellung einer nicht „verzeichneten“ Person zu. Dies wird v. allen bisherigen Stellungnahmen abgelehnt und würde das Verzeichnis quasi für die Gerichtspraxis funktionslos machen.

Das bundesweite Verzeichnis erfüllt daher für die Insolvenzgerichte nicht die gewünschte Zulassungs-, Transparenz- und Entlastungsfunktion. Es besteht daher die Gefahr, dass die insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender zu einem solchen Verzeichnis kein Zutrauen haben und gerichtsinterne eigene Listungssysteme fortbestehen.

## 2. Listen-/Verzeichnisanforderungsfunktion(en)

Die zu den allgemeinen Eintragungsangaben (§ 31 BRAO) genannten besonderen Eintragungsvoraussetzungen für Insolvenzverwalter (für die komplementären Erscheinungsformen finden sich keine Regelungen!) betreffen nach dem BRAK-Vorschlag nur nichtanwaltliche Insolvenzverwalter (siehe §§ 47a Abs.2, 47c BRAO-V). Für Rechtsanwälte sind soweit ersichtlich keine Voraussetzungen normiert (§ 47a Abs.1 BRAO-V).<sup>17</sup> Dies erfüllt die insolvenzgerichtlichen Forderungen nach Qualitätsanforderungen nicht.

Für *nichtanwaltliche* Insolvenzverwalter soll neben einer Theorieprüfung (§ 47c BRAO-V) ein

---

<sup>15</sup> Pohlmann, aaO, S. 176.

<sup>16</sup> Pohlmann, aaO, S. 176.

<sup>17</sup> Pohlmann, aaO, S.175.

Praxisnachweis von mindestens drei Jahren mit nur 16 jeweiligen Wochenstunden genügen (§ 47a Abs.2 Nr.3).

## 2.1

Diese Regelungen erfüllen insgesamt die bisher zwischen den insolvenzrechtlichen Verbänden konsentierten Normierung einer praktischen „Lehrzeit“, die auch v. d. listenführenden Stelle überprüft wird, nicht.<sup>18</sup> Eine insolvenzrechtliche Praxiserfahrung v. lediglich 16 Wochenstunden ist für die Insolvenzgerichte keine belastbare insolvenzverwaltende praktische „Vorbildung“. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bereits die FAO-

Vorschriften zur Erlangung des Fachanwaltstitels im Insolvenzrecht umfangreiche Ersetzungsmöglichkeiten für in der Praxis nicht absolvierte bestellte Tätigkeiten erlaubt<sup>19</sup> und daher als ungenügend für einen Nachweis praktischer Kenntnisse gilt.<sup>20</sup>

## 2.2

Weitere verzeichnis- und gerichtsseitig relevante Angaben, z.B. Informationen über Bürostandorte, Büroausstattungen (Software, Gläubigerinformationsverzeichnis) und Mitarbeiterapparate, regelt der Vorschlag der BRAK nicht.<sup>21</sup> Die in § 47b Abs.7 S.2 BRAO-V vorgesehene Möglichkeit, per Rechtsverordnung weitere Angaben im „Gesamtverzeichnis“ vorzusehen, verzeichnet nicht, dass diese dann auch überprüft werden. Dies korrespondiert damit, dass das „Gesamtverzeichnis“ nach dem Regelungskonstrukt v. den einzelnen Rechtsanwaltskammern „gespeist“ wird.

## 2.3

Die in § 47b Abs.1, Abs.2 BRAO-V vorgesehenen besonderen Tätigkeitsverbote gehören wie auch Regelungen über Verschwiegenheitspflichten (Absätze 4 und .5) dogmatisch eigentlich in eine Berufsordnung für Insolvenzverwalter (und erfordern angegliche Regelungen für die komplementären Tätigkeitsbereiche), die die Regelung aber nicht vorsieht.

## 2.4

Die in § 47b Abs.6 BRAO-V geregelte Mindestversicherungssumme verzeichnet nicht, dass diese jährlich zur Verfügung stehen muss und, dass eine solch niedrige Versicherungssumme regelhaft bei Verwaltern, die in mehreren Bundesländern und in größeren Verfahren bestellt zu werden pflegen, nicht ausreichend ist.

## 2.5

Das Tätigkeitsverbot des § 47 Abs.2 Nr.2 BRAO-V ist, wie bereits die analoge herkömmliche Norm in § 45 BRAO, die deswegen in der Literatur immer wieder Kritik erfahren hat<sup>22</sup>, zu

<sup>18</sup> Gemeinsames Papier der Verbände VID e.V.; BAKinso e.V. und NIVD e.V. v. 5.12.2019 unter [www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de).

<sup>19</sup> Dazu AnwGH Sachsen v. 27.06.2014, ZInsO 2015, 35; BGH v. 9.11.2018, ZInsO 2018, 2799; BGH v. 10.6.2020, ZInsO 2020, 1769.

<sup>20</sup> Lissner, BB 2014, 265, 266; Jaeger-Gerhardt, § 56 Rn. 39; Graeber DZWIR 2005, 177, 188; Wetjen, Anwalt 2001, 10, 14.

<sup>21</sup> Zu diesen Anforderungen Henssler, NZI 2020, 193, 197; Frind, NZI 2018, 729 m.w.N.; Stiller, ZInsO 2016, 28, 29; Kluth, NZI 2016, 865; Haarmeyer, InsbürO 2016, 97; Jacoby, ZIP 2009, 554, 557, 558; Neubert, ZInsO 2002, 309.

<sup>22</sup> Braun-Blümle, 8.Aufl.InsO; § 56 Rn.60, 61 m.w.N..

ungenau formuliert. Zum einen ist der Begriff „befasst sein“ zur Auslösung eines Inhabilitätsbestandes genauer zu fassen, zum anderen ist der Kreis der Inhabilitätsumstände gerade in Insolvenzverfahren nicht nur auf den „Träger des verwalteten Vermögens“ zu beschränken, sondern auf konzernzugehörige Unternehmen zu erweitern.

### III. Zwischenfazit

Der Vorschlag der BRAK/ARGE Insolvenzrecht u. Sanierung des DAV erfüllt die notwendigen Anforderungen der insolvenzgerichtlichen Praxis an ein transparente, belastbares und verlässliches bundesweites Zulassungssystem für gerichtlich bestellte Insolvenz- und Sachverwalter/Verfahrenskoordinatoren/Restrukturierungsbeauftragte nicht.

### B. Vorschläge im Auftrage des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands (VID e.V.)(Kästner/Amery) v. 13.7.2020

Der VID e.V. hat mit Rundschreiben v. 16.7.2020 zwei verschiedene Vorschlags-Eckpunktpapiere v. 13.7.2020 bekannt gemacht. Als kurzfristig umsetzbarer Minimalkonsens wird ein „Rechtsverordnungsmodell“ vorgeschlagen („Eckpunktepapier erster Reformschritt“). Nur dazu nimmt BAKInso e.V. derzeit wie folgt Stellung:

#### I. Listen-/Verzeichnisführung und Inhalte

##### 1. Verzeichnisführende Stelle

Das bundesweite Verwalterverzeichnis (nebst komplementären gerichtlichen Bestellungstätigkeiten) in § 56 Abs.4 InsO in seinen Eckpunkten (Ausführung dann gem. § 56 Abs.4 S.4 –Vorschlag S.20 des Eckpunktepapiers) zu regeln ist zielführend und entspricht den eigenständigen Regelungskreisnotwendigkeiten der vorbezeichneten Berufstätigkeiten für die Insolvenzgerichte.

BAKInso e.V. hatte frühzeitig hierfür das Bundesamt für Justiz vorgeschlagen<sup>23</sup>, welches zum einen Verzeichnisführung in staatlicher Unabhängigkeit garantiert, zum anderen aber auch bereits anderweitige Listenführungserfahrung aufweist (z.B. f. Musterklagverfahren). Insofern ist der nunmehrige VID-Vorschlag zu begrüßen. Ein entsprechendes elektronisches Verzeichnis wird nicht nur für die Insolvenzgerichte, sondern auch für die Gläubiger Auswahl- und Vorschlagsmöglichkeiten auf gesicherter Basis bieten und den Berufszugang unter Gleichbehandlungsanforderungen konturieren.

Zutreffend ist in § 56 Abs.1 S.1 InsO zu regeln, dass –mit Übergangsvorschrift- nur eine i. d. Verzeichnis eingetragene Person für die insolvenzverwaltenden und korrespondierenden Tätigkeiten fortan bestellt werden darf.

##### 2. Pflichtangaben

Die v. VID e.V. vorgeschlagenen Pflichtangaben sind teilweise klarstellungsbedürftig (nachfolgend erfolgt Bezugnahme auf die neuen Regelungsentwurfsvorschriften):

- In § 56 Abs.4 Nr.4 ist klarzustellen, dass der „Verwalter“ alle seine Bürostandorte anzugeben hat, nicht nur Kommunikationsdaten.

---

<sup>23</sup> Eckpunktepapier BAKInso e.V. zu berufsrechtlichen Fragen v. 12.2.2019, ZInsO 2019, 604.

- In § 56 Abs.4 Nr.6 ist der Begriff „Verfahrensarten“ zu definieren. § 56 Abs.1 Satz 2 InsO ist bekanntlich missverständlich formuliert und nicht praxisgerecht, es geht nicht um eine Bereitschaftsmitteilung zur Übernahme bestimmter „Verfahren“, sondern um die insolvenzrechtlich definierten Verfahrensarten (Regelinsolvenz, Verbraucherinsolvenz, Nachlassinsolvenz), zusätzlich wäre an eine Beschränkung auf Aufgabenbereiche, z.B. Sachwahrung, Restrukturierungsbeauftragte/r, zu denken. BAKinso e.V. würde zusätzlich eine Beschränkbarkeitsmitteilung auf „Privatinsolvenzverfahren insgesamt“ und „reine Verbraucherinsolvenzverfahren“ als Unterkategorien begrüßen.
- § 56 Abs.4 Nr.8 ist unklar formuliert, es geht bei diesem Regelungskreis nicht um „Entlassungen durch Insolvenzgerichte für die Dauer v. zwei Jahren“ (bereits die Formulierung zeigt einen unklaren Regelungszusammenhang). Mitzuteilen sind hingegen rechtskräftige Entlassungen nach § 59 InsO, die nicht auf eigenen Antrag erfolgt sind, nach Ansicht v. BAKinso e.V. im Zeitraum der *letzten fünf* Jahre. Dieser im Vergleich zum VID-Vorschlag längere Zeitraum sollte das Entlassungsdatum in den Blick nehmen, nicht die –gfs. wesentlich später erfolgende- Rechtskraft. Der längere Zeitraum ist wegen der vergleichsweisen Seltenheit der (aber doch aussagekräftigen) Vorkommnisse angemessen.
- Es fehlen bei den Pflichtangaben die notwendigen Angaben zur unterhaltenen Haftpflichtversicherung und zu einem Gläubigerinformationssystem.
- Es fehlt eine Sentenz über die gem. § 56 Abs.4 S.4 in der Ausführungsverordnung zu regelnde Kontrolle der Pflichtangaben. Diese sind aus Sicht der Insolvenzgerichte nur belastbar, und damit das Bundesverzeichnis als Bestellungen“folie“ nur wirklich verwendbar, wenn sie verlässlich, und turnusmäßig (insbes. Versicherung !) - zumindest per Stichprobe- kontrolliert werden. Die Versicherungsbescheinigung ist regelhaft jährlich aktualisiert zu kontrollieren. Deshalb muss in § 56 Abs.4 des Vorschlages aufgenommen werden: „In dem Verzeichnis (der Anwendungsbereich auf Sachwalter/Verfahrenskoordinatoren und Restrukturierungsbeauftragte ist jeweils gesondert dort per Verweis zu regeln, wo diese Bestellungsfelder gesetzlich geregelt werden) sind als v. Bundesamt f. Justiz (bis auf die jährlich zu kontrollierende Versicherungsbescheinigung wenigstens stichprobenhaft) kontrollierte Pflichtangaben aufzuführen:(...)“.
- Es fehlt eine Sentenz über ein De-Listing-System. Das „Gemeinsame Papier“ der Berufsverbände v. 5.12.2019 hat hierzu bereits konsentierete Vorschläge gemacht.<sup>24</sup>

## II. Regelungen der Berufstätigkeit

Die Berufstätigkeit der Bestellungspersonen kann – abgeschichtet nach jeweiligem bestellungsabhängigen Tätigkeitsfeld- in einer in § 56 Abs.3 verankerten

---

<sup>24</sup> Gemeinsames Papier der Verbände VID e.V, BAKinso e.V. und NIVD e.V. v. 5.12.2019 u.a. unter [www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de)

Rechtsverordnung geregelt werden.

1.

BAKinso e.V. tritt dem Vorschlag des VID e.V. allerdings nicht bei, zugleich in der Rechtsverordnung, wie im Vorschlag vorgesehen, die „Anforderungen an die Person des Verwalters im Einzelfall“ (§ 56 Abs.3 Nr.1 –Vorschlag) zu regeln. Zum einen meint dieser Regelungsgegenstand keine Tätigkeitsregelung, sondern eine Bestellungs voraussetzung. Zum anderen sind solche Anforderungen in den jeweiligen Bestellungs Vorschriften je nach Aufgabenfeld zu regeln.

2.

BAKinso e.V. hält für den Insolvenzverwalter die (allgemeinen) Anforderungen, die in § 56 Abs.1 InsO genannt sind für ausreichend, sofern deren Tätigkeit nachfolgend konkretisierend mittels einer (im Rahmen v. Verbandsanhörungen konkretisierten) Berufsordnung geregelt wird.

3.

Der Vorschlag des VID, in § 56 Abs.3 Nr.2 lit. f. und lit. h. vorzusehen, dass in der genannten Rechtsverordnung auch „Mindestinhalte des Gutachtens“ und „Mindestinhalte v. Berichten“ geregelt werden sollen, wird als problematisch angesehen. Zum einen erfordern die völlig unterschiedlichen Arten v. Insolvenzverfahren völlig unterschiedliche Gutachten/Berichte; ein Mindeststandard ist für Unternehmensinsolvenzverfahren sicher ein anderer als für Verbraucherinsolvenzverfahren.

Zum anderen ist eine solche Regelung ein unmittelbarer Eingriff in die Ermessenskompetenz der gerichtlichen RechtsanwenderInnen nach § 58 Abs.1 InsO. BAKinso e.V. sieht keine Regelungsnotwendigkeit.

4.

Regelungsbedürftig, und bisher im Vorschlag nicht aufgeführt, sind hingegen Anforderungen an notwendige Inhabilitätsmitteilungen (Zeitraum, vorheriger conflict-check, Meldeumfang).

### III. Zwischenfazit

Der nunmehrige Eckpunkte-Papier-Vorschlag des VID e.V. v. 13.7.2020 ist eine ausbaufähige Basis um zeitnah die unbedingt notwendigen berufsrechtlichen Minimalzulassungs- und Tätigkeitsregelungen für gerichtliche Bestellungspersonen im Restrukturierungs- und Insolvenzverwaltungsbereich zu treffen.

*Vorstand und Beirat*

---

#### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind  
c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

[info@bak-inso.de](mailto:info@bak-inso.de)

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner  
c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

[info@bak-inso.de](mailto:info@bak-inso.de)

[www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de)  
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B